

...

SC GERMANIA Lechenich e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Der am 01.07.1978 in Erfstadt Lechenich gegründete Sportverein führt den Namen „SC GERMANIA Lechenich e.V.“. Er ist in das Vereinsregister Brühl eingetragen, unter der Nr. VR 0803.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar besonders die Pflege und Förderung des Sports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2 Der Austritt ist jederzeit möglich mit einer Frist von drei Monaten.
- 3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1 Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 3.2 wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung,
 - 3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - 3.4 wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 4 Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

...

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e.V. angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes und des Westdeutschen Fußballbundes e.V..

§ 5 Jugendabteilung

- 1 Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und dem im Jugendbereich tätigen oder beruflichen Mitarbeitern. Sie untersteht dem Jugendausschuss.
- 2 Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Vereinssatzung.

§ 6 Beiträge

- 1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 2 Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Der Beitrag ist jährlich jeweils im Voraus fällig.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4 Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5 Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Vereinsorgane

- 1 die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung
- 2 der Vorstand

Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragt hat.
- 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder werden schriftlich durch den Vorstand informiert. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - g) Sonstiges
- 6 Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ist nach dem zweiten Wahlgang noch keine Mehrheit gefunden, so entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 8 Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom VorstandAnträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 9 Alle Abstimmungen sind offen durchzuführen.

...

§ 10

Vorstand

- 1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzendem, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
- 2 Vorstandsvorsitzender und Leiter aller Versammlungen ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende.
- 3 Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Beim Ausschied eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4 Aufgaben des Vorstandes:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung,
 - b) die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
 - c) die Bewilligung der Ausgaben,
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5 Der Vorstand ist berechtigt, bis zu acht Beisitzer zu benennen. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 11

Abteilungsvorstand Abteilung Fußball

Die Abteilung Fußball wird durch einen Abteilungsvorstand geführt. Dieser besteht aus dem 1. Abteilungsvorsitzendem, dem 2. Abteilungsvorsitzendem, dem Abteilungsgeschäftsführer, Abteilungskassierer, dem Fußballobmann und dem Jugendwart.

§ 12

Ausschüsse

Ausschüsse werden vom Vorstand benannt.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung, des Vorstandes, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger bestimmt ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei nicht dem Kassenvorstand angehörige Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % plus einer Stimme der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 4 Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung genehmigt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Verein Haus Lebenshilfe e.V., Lechenich, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins Haus Lebenshilfe e.V. verwendet werden darf.